

und durch weitere Quellen ergänzen. Grundsätzlich seien die Freigerichte, die durchweg bauerliche Liegenschaftsgerichte gewesen seien, zum Aufbau einer allgemeinen Gerichtshoheit wenig geeignet gewesen. Sie führten am Ende des MA ein Schattendasein und hätten nur da Bedeutung erlangt, wo sie in Konkurrenz zum Gogericht standen, ein Fall, der eintrat, wenn sie sich in den Händen verschiedener Herrschaftsträger (im hier untersuchten Raum zumeist der Bischöfe von Hildesheim und der welfischen Herzöge) befanden. Der Vf. konstatiert eine enge Beziehung zwischen Freigerichten und den jüngeren Grafschaften, wie sie seit dem 11./12. Jh. hervortreten; daß aber rechtliche Vorstellungen und Siedungsverhältnisse des Früh-MA auf die Entwicklung der Freigerichte und Freigrafschaften eingewirkt hätten, lasse sich nicht nachweisen. D. J.

---

Ernst Baltrusch, Gregor der Große und sein Verhältnis zum Römischen Recht am Beispiel seiner Politik gegenüber den Juden, HZ 259 (1994) S. 39–58, entnimmt den 28 einschlägigen Briefen des päpstlichen Registers, daß Gregor zwar eifrig den Codex Iustinianus und die Novellen anführte, tatsächlich sich aber die Freiheit zu großzügigeren Regelungen nahm, die auf einer Differenzierung zwischen der jüdischen Religion und ihren einzelnen Anhängern beruhten. Die Nachwirkung im weiteren MA wäre noch genauer zu prüfen.

R. S.

Joachim Rückert, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte im Wandel der Forschung, ZRG Germ. 111 (1994) S. 275–309, wendet sich gegen die namentlich von Fritz Kern vertretene These, das deutsche Recht sei „gut“ und „alt“, ungeschrieben, ungesetzt und seinem Wesen nach mithin unveränderlich. Der Vf. schlägt eine differenziertere Betrachtungsweise vor („Zentren der normativen Aktivität“, präziserer Abgrenzung von Zeiträumen, Mündlichkeit als „Hauptmittel der Normativität“).

G. Sch.

Jürgen Weitzel, Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit, ZRG Germ. 111 (1994) S. 66–147, fragt nach der Vorgeschichte der modernen Vorstellung von Strafe als „einer öffentlichen Aktion“ und wendet sich gegen die Auffassung, daß es in der merowingisch-fränkischen Zeit einen Strafprozeß im eigentlichen Sinn nicht gegeben habe. Demgegenüber wird – hauptsächlich aufgrund einschlägiger Berichte Gregors von Tours – dargelegt, daß es seit der Gründung des Großreiches durch Chlodwig durchaus ein eigenes Kriminalverfahren gegeben hat, das sich in der Form (Verhaftung, Fesselung, Amtsermittlung, Folter) erheblich vom Bußverfahren unterschied und das „ein Produkt des Großkönigtums, nicht des Volksrechts“ (S. 127) gewesen ist. Formell von spätantiken Vorbildern geprägt, vollzog sich ein Prozeß der Verrechtlichung des Rachedenkens, aus der privaten Rache wurde die Rache des Königs, die nach einem autoritativen Verfahren mit abschließendem Gemeinschaftsurteil vollzogen wurde. Von der Durchdringungstiefe darf man sich allerdings keine allzu übertriebenen Vorstellungen machen: „peinliches Strafen (blieb) auf den Bereich königlicher Interessen und auf einige unverzichtbare Ordnungsleistungen des Gemeinwesens beschränkt“ (S. 142).

G. Sch.